

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach hat in seiner Sitzung
am 03. März 2022 folgende*



Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Marktgemeinde Alt Lengbach

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Alt Lengbach werden folgende Kanalabgaben erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in den öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,70 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3,362.680,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 7.123 Laufmetern zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,70 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 14.284.202,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 31.515 Laufmetern zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,20 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 984.781,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 2.902 Laufmetern zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % der gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für

Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal	€	2,80
b) Schmutzwasserkanal	€	2,80

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des öffentlichen Regenwasserkanals wird der Einheitssatz mit € 2,80 festgesetzt.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 37,64 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Marktgemeinde Alt Lengbach zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlußbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. April 2022 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Alltengbach vom 25.06.2021 außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)

angeschlagen am: 09.03.2022
abgenommen am: 25.03.2022

